

STATUTEN



Schwimmteam Domat/Ems

7013 Domat/Ems

Statuten

„Schwimmteam Domat / Ems“

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Das Schwimmteam Domat / Ems, abgekürzt STDE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Domat / Ems und ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Das STDE hat zum Zweck:

- die Förderung des Schwimmsportes allgemein
- die Erteilung von Schwimmunterricht an Aktivmitglieder
- die Organisation und Durchführung von Trainings und Wettkämpfen
- die Durchführung von Schwimmkurse

Artikel 3

Das STDE ist Mitglied des Swiss Swimming.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

Jede natürliche Person kann Mitglied des STDE werden, die gewillt ist, zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen.

Das Beitrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Gesuche minderjähriger Personen müssen zusammen mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eingereicht werden.

Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von den ersten 3 Trainingsstunden bzw. Schwimmstunden.

Artikel 5

Das STDE besteht aus Aktivmitgliedern mit und ohne Lizenz, Passivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Aktivmitglied (mit und ohne Lizenz) ist, wer regelmässig die Trainings besucht.

Artikel 7

Passivmitglied ist, wer die Interessen des Vereins unterstützt, ohne an Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht; sie können hingegen an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 8

Freimitglied ist, wer für den Verein eine Leiter-, Trainer-, oder Vorstandsfunktion ausübt.

Artikel 9

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jede Person zum Ehrenmitglied ernennen, die den STDE oder den Schwimmsport im Allgemeinen auf verdienstvolle Art unterstützt hat. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge und sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 10

Die Aktivmitglieder mit und ohne Lizenz und die Passivmitglieder haben die von der GV festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Artikel 11

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird erst auf Ende des Vereinsjahres gültig. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

Artikel 12

Die GV kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder ausschliessen, wenn

- Statuten und Vereinsbeschlüsse in grober Weise verletzt werden
- Den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird
- Durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden

Artikel 13

Jedes Mitglied des STDE ist wählbar und hat das Stimm- und Antragsrecht. Davon ausgenommen sind Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren.

Letztere üben ihre Rechte durch den gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme pro Kind aus.

Artikel 14

Alle stimmberechtigten Mitglieder können der GV die Behandlung von bestimmten Geschäften beantragen. Die Anträge sind 8 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

Artikel 15

Der STDE lehnt jede **Haftung** für Schäden ab, die seine Mitglieder im Rahmen ihrer Aktivitäten im Verein erleiden. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

A) Allgemeines

Artikel 16

Die Organe des STDE sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Artikel 18

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Geheime Abstimmung kann durch einen einzelnen anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

B) Die Generalversammlung

Artikel 19

Die GV ist oberstes Organ des STDE.

Sie findet jährlich und spätestens 2 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres oder auf Einberufung durch den Vorstand statt. Ausserdem können ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die GV muss den Mitgliedern durch schriftliche Einladung und unter Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.

Artikel 20

Der GV obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Kenntnisnahme und Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Genehmigung des Budgets für das folgende Vereinsjahr
6. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der Revisoren
7. Statutenrevision
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Mitgliederanträge
10. Mutationen (Ein- und Austritte von Mitgliedern)

C) Der Vorstand

Artikel 21

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er leitet die laufenden Geschäfte des STDE, führt die Beschlüsse der GV aus und vertritt den Verein Dritten gegenüber.

Artikel 22

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Schwimmschulleiter

Er konstituiert sich selbst.

Artikel 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 24

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben für Vereinszwecke bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr zu beschliessen.

Der Vorstand beschliesst über Leiterausbildungen und Leiterentschädigungen.

Artikel 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem Mitglied des Vorstandes.

D) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 26

Die GV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Den Rechnungsrevisoren obliegt der Prüfung der Vereinsrechnung.

IV. Revision der Statuten

Artikel 27

Die vorliegenden Statuten können nur durch einen mit absolutem Mehr gefassten Beschluss, der an der GV anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Artikel 28

In Aufhebung von Art. 74 ZGB ist ein Mitglied nicht berechtigt, sich der von der GV beschlossenen Änderung des Vereinszwecks zu widersetzen.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 29

Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen sportlichen Vereinigung kann nur an einer ausserordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.

Artikel 30

Die Auflösung oder die Fusion kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erklärt werden.

Artikel 31

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Gemeinde über, bis ein neuer Verein gegründet ist, der analoge Zwecke verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 32

Kann den vorliegenden Statuten keine Regelung entnommen werden, finden die geltenden Bestimmungen des ZGB sinngemässe Anwendung.

Artikel 33

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 28. August 1998 in Domat/Ems genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Domat/Ems, 25. September 2020

Der Präsident:



Mitglied des Vorstands:

